

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier**

**Vom 25. Juli 2016**

**Geändert am 03.11.2023**

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 sowie § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Universität Trier am 18. Februar 2016 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 19. Juli 2016, Az: 15507 Tgb.-Nr. 1543/16, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

#### **Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele von Qualitätssicherung
- § 3 Verantwortlichkeit und Pflichten
- § 4 Peergestützte Evaluationsverfahren
- § 5 Evaluationseinheiten
- § 6 Evaluationszeitpunkt und Zyklen
- § 7 Befragungen und weitere empirische Erhebungen
- § 8 Interne Evaluation
- § 9 Externe Evaluation
- § 10 Follow-up
- § 11 Veröffentlichung
- § 12 Halbzeitgespräche
- § 13 Umsetzung der Maßnahmen
- § 14 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen
- § 15 Senatskommission für Qualitätssicherung
- § 16 Leitlinien
- § 17 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung für das universitäre Qualitätssicherungssystem gemäß § 5 HochSchG gilt für alle Fachbereiche, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie die zentrale Verwaltung der Universität Trier.

## § 2 Gegenstand und Ziele von Qualitätssicherung

(1) Gegenstand von Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung an der Universität Trier bilden Forschung und Lehre sowie diese unterstützende Dienstleistungen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie der zentralen Verwaltung der Universität Trier.

(2) Auf der Basis dieser Verfahren und Maßnahmen stellt die Universität Trier die auf Nachhaltigkeit angelegte Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicher (§ 5 HochSchG).

(3) Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung sind insbesondere

1. die regelmäßige Durchführung peergestützter Evaluationsverfahren,
2. die Durchführung von Befragungen und weiteren empirischen Erhebungen,
3. die Sicherstellung der Konformität aller Studiengänge mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben, insbesondere durch deren Akkreditierung,
4. die Dokumentation, Gestaltung und Optimierung von Prozessen in Forschung, Lehre und Verwaltung,
5. die regelmäßige Erhebung und Analyse von statistischen Daten zu Forschung und Lehre, sowie
6. die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Studienqualität, einschließlich der didaktischen Qualifizierung der Lehrenden.

(4) Auf der Grundlage von Erkenntnissen der Qualitätssicherung sollen konkrete Vorschläge zur Weiterentwicklung des Forschungs- und Lehrprofils, der Organisationsstrukturen und der Weiterbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie zur Erfüllung des Gleichstellungsauftrages entwickelt werden.

(5) Die Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung im Bereich der Forschung tragen dazu bei

1. Forschungsaktivitäten und -leistungen transparent darzustellen, um damit
2. Forschungsschwerpunkte herauszuarbeiten und die Profilbildung zu unterstützen,
3. eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung zu gewährleisten,
4. Prozesse der Forschungsorganisation und Rahmenbedingungen für die Forschungstätigkeit optimal zu gestalten und mögliche strukturelle Defizite zu beheben, sowie
5. die Nachwuchsförderung und Drittmittelinwerbung damit zu unterstützen.

Bei der Durchführung von peergestützten Evaluationsverfahren gemäß § 4 liegt der Schwerpunkt der internen Forschungsevaluation auf der Sammlung, Bereitstellung und Aufarbeitung der einschlägigen Daten und Materialien. Die Bewertung dieser Daten und Materialien ist vorrangig Aufgabe der externen Gutachterinnen und Gutachter.

(6) Im Bereich von Studium und Lehre leisten Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung einen Beitrag zur

1. Sicherung und Erhöhung der Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere durch Förderung der Lehrkompetenz der Dozentinnen und Dozenten, unter Einbezug von Erkenntnissen der Lehr- und Lernforschung sowie anhand der Beurteilung der Studierenden,

2. Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit der angebotenen (auch konsekutiven) Studiengänge, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele, die Durchführung von Prüfungen sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG),
3. Optimierung der Studienbedingungen – einschließlich der Betreuung der Studierenden sowie der Verfügbarkeit von räumlicher und sächlicher Ausstattung – für eine zunehmend heterogene Studierendenschaft,
4. Unterstützung eines erfolgreichen Übergangs von der Schule zur Hochschule und der Absolventinnen und Absolventen in den Beruf.

(7) Besondere Bedeutung hat die Analyse und Bewertung der Verbindung zwischen Forschung und Lehre.

(8) Aspekte der Nachhaltigkeit sowie des Gender Mainstreaming, der Gleichstellung von Männern und Frauen und der Frauenförderung sind integrale Bestandteile in allen Bereichen der Qualitätssicherung.

### **§ 3 Verantwortlichkeit und Pflichten**

(1) Die Mitwirkung an Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung zählt zu den Pflichten aller Mitglieder der Universität Trier.

(2) Die Verantwortlichkeit für die Qualitätssicherung auf Hochschulebene liegt beim Präsidium, auf Fachbereichsebene bei der jeweiligen Dekanin oder dem jeweiligen Dekan.

(3) Zur Umsetzung der Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung bildet der Senat eine Kommission für Qualitätssicherung (§ 15).

### **§ 4 Peergestützte Evaluationsverfahren**

(1) Die peergestützten Evaluationsverfahren in den Evaluationseinheiten (§ 5) bilden ein zentrales Element der Qualitätssicherung an der Universität Trier.

(2) Im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens sollen Stärken und Schwächen von Lehre, Forschung und Verwaltung in den Evaluationseinheiten herausgearbeitet werden. Hierzu zählt auch die Prüfung der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags.

(3) Das peergestützten Evaluationsverfahren ist mehrstufig. Es umfasst

1. die interne Evaluation (Selbstbericht der Evaluationseinheit),
2. die externe Evaluation (Peer-Review-Verfahren) und
3. die Durchführung eines Follow-up einschließlich der Erstellung eines Ziel- und Maßnahmenkatalogs.

(4) Die Senatskommission für Qualitätssicherung überprüft im Rahmen des peergestützten Evaluationsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sowie den auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern die Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben. Das Ergebnis der Prüfung findet im Rahmen des Follow-up (§ 10) Berücksichtigung.

(5) Empfehlungen und Vorgaben zur Durchführung des peergestützten Evaluationsverfahrens werden mit den entsprechenden Leitlinien (§ 16 Nummer 1) bereitgestellt.

## **§ 5 Evaluationseinheiten**

(1) Die Evaluationseinheiten werden von der Senatskommission für Qualitätssicherung definiert. Im Zweifel entscheidet der Senat.

(2) Die Evaluationseinheiten orientieren sich am Zuschnitt der Fachbereiche, der Einheiten der zentralen Verwaltung sowie der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten. Es können fachbereichsübergreifende Evaluationseinheiten gebildet werden.

(3) Verantwortlich für die Durchführung des Evaluationsverfahrens ist die Leitung der jeweiligen Evaluationseinheit, bei Fachbereichen die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan. In den Fällen, in denen mehrere Fachbereiche an einer Evaluationseinheit beteiligt sind, entscheidet der Senat über die Verantwortlichkeit für die Durchführung des Verfahrens.

(4) In den Fällen, in denen mehrere Fachbereiche an einer Evaluationseinheit beteiligt sind, Einheiten der zentralen Verwaltung oder zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten evaluiert werden, gelten die folgenden Regelungen, die sich auf Fachbereiche beziehen, sinngemäß.

## **§ 6 Evaluationszeitpunkt und -zyklen**

(1) Die Durchführung eines peergestützten Evaluationsverfahrens erfolgt in der Regel alle acht Jahre. Über Abweichungen entscheidet die Senatskommission für Qualitätssicherung im Einvernehmen mit der Leitung der betroffenen Evaluationseinheit.

(2) Sicherung und Verbesserung der Studierbarkeit der angebotenen (auch konsekutiven und weiterbildenden) Studiengänge und Förderung des Studienerfolgs, insbesondere im Hinblick auf das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele, das Prüfungswesen sowie die Umsetzung der Studienreform (§ 17 HochSchG).

(3) Die Evaluationszyklen der Evaluationseinheiten sind zeitlich gestaffelt. Die Senatskommission für Qualitätssicherung beschließt in Abstimmung mit dem Präsidium und den Fachbereichen einen verbindlichen Zeitplan für die Durchführung der Verfahren.

## **§ 7 Befragungen und weitere empirische Erhebungen**

(1) Unabhängig von den periodisch durchgeführten peergestützten Evaluationsverfahren werden im Rahmen der Qualitätssicherung regelmäßig Befragungen der Studierenden, der Absolventinnen und Absolventen, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, des Personals in Verwaltung und Technik sowie ggf. weitere empirische Erhebungen durchgeführt.

(2) Näheres regeln die Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung (§ 16 Nummer 2).

(3) Die Ergebnisse der Befragungen werden in geeigneter Weise innerhalb der Universität veröffentlicht. Dabei darf ein Rückschluss auf einzelne Personen nicht möglich sein.

## **§ 8 Interne Evaluation**

(1) Der zuständige Fachbereichsrat wählt eine Evaluationskommission, der Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter so-

wie der Studierenden und als beratendes Mitglied die Gleichstellungsbeauftragte der Evaluationseinheit angehören. Bei der Zusammensetzung der Kommission soll eine angemessene Beteiligung der Fächer der Evaluationseinheit sichergestellt sein.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Kommission soll fünf nicht überschreiten.

(3) Die Kommission führt die interne Evaluation durch und erstellt den Selbstbericht. Sie erhebt mit Unterstützung der Verwaltung die hierzu erforderlichen Daten und kommt zu einer Einschätzung der Lehr- und Forschungsleistungen der Evaluationseinheit.

(4) Die Datengrundlage für die Erstellung des Selbstberichts bilden insbesondere die Auskünfte der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu ihren Forschungsaktivitäten, die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen (§ 7) sowie die statistischen Daten der Verwaltung.

(5) Der Selbstbericht wird in vollständiger Form ausschließlich der Gruppe der auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter (§ 9 Absatz 1), der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat, den Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern der an der Evaluationseinheit beteiligten Fächer, dem Präsidium, der Senatskommission für Qualitätssicherung und den Gleichstellungsbeauftragten des zuständigen Fachbereichs und der Universität zugeleitet. Eine um personenbezogene Daten gekürzte Fassung wird dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal zur Verfügung gestellt. Sie kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden.

## **§ 9 Externe Evaluation**

(1) Die externe Evaluation wird durch eine Gruppe von mindestens vier auswärtigen Gutachterinnen und Gutachtern durchgeführt, die von der Senatskommission für Qualitätssicherung ausgewählt werden. Der zuständige Fachbereichsrat hat ein Vorschlagsrecht. Eine Gutachterin oder ein Gutachter muss eine Studentin oder ein Student, eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufspraxis sein.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, Einsicht in alle Evaluationsunterlagen und Statistiken zu nehmen, die Mitglieder der Evaluationseinheit vertraulich zu befragen und die Einrichtungen der Evaluationseinheit nach Ankündigung zu besichtigen, sofern dies für die Durchführung der Evaluation erforderlich ist.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen die Bereiche Forschung, Lehre und Organisation auf der Grundlage des Selbstberichts und ihrer eigenen Eindrücke bei der Begehung der zu bewertenden Einheit und verfassen ein Gutachten, in dem sie die Stärken und Defizite der Evaluationseinheit deutlich machen und Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Qualität in Forschung, Lehre und Verwaltung geben.

(4) Das Gutachten wird der Dekanin oder dem Dekan, dem Fachbereichsrat, der Evaluationskommission, dem Fachausschuss für Studium und Lehre, dem in der Evaluationseinheit tätigen wissenschaftlichen Personal, dem Präsidium, der Senatskommission für Qualitätssicherung und den Gleichstellungsbeauftragten der zuständigen Fachbereiche und der Universität zugeleitet. Es kann mit Zustimmung der Senatskommission für Qualitätssicherung weiteren Mitgliedern der Universität für Zwecke der Strategie- und Qualitätsentwicklung verfügbar gemacht werden.

(5) Die Dekanin oder der Dekan, der Fachbereichsrat, der Fachausschuss für Studium und Lehre des zuständigen Fachbereichs sowie die Senatskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung haben das Recht zum Gutachten Stellung zu nehmen.

## **§ 10 Follow-up**

(1) Der Selbstbericht der Evaluationseinheit sowie das externe Gutachten einschließlich der Stellungnahmen gemäß § 9 Absatz 5 bilden die Basis von Reflexions- und Strategiegesprächen zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium. Hierbei wird im Dialog der Frage nachgegangen, welche Ziele verfolgt und welche konkreten Projekte und Maßnahmen für die zukünftige Entwicklung eingeleitet werden sollen.

(2) Die Ziele und Maßnahmen werden von der Evaluationseinheit und dem Präsidium in einem verbindlichen Katalog festgeschrieben, in dem auch ein Zeitrahmen zur Umsetzung und die Verantwortlichkeiten hierfür festgelegt werden.

(3) Auf der Grundlage des Ergebnisses der Prüfung der Studiengänge gemäß § 4 Absatz 4 beschließt die Senatskommission für Qualitätssicherung Maßnahmen zur Sicherstellung der Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben, sofern sich deren Notwendigkeit im Laufe des Evaluationsverfahrens ergeben hat.

## **§ 11 Veröffentlichung**

Der Ziel- und Maßnahmenkatalog nach § 10 Absatz 2 wird innerhalb der Universität veröffentlicht. Die Beschlussfassung der Senatskommission für Qualitätssicherung nach § 10 Absatz 3 wird auch außerhalb der Universität veröffentlicht.

## **§ 12 Halbzeitgespräche**

(1) Vier Jahre nach Festschreibung des Maßnahmenkatalogs finden Halbzeitgespräche zwischen der Evaluationseinheit und dem Präsidium statt. Im Rahmen der Gespräche wird der Maßnahmenkatalog fortgeschrieben.

(2) Die Grundlage für die Halbzeitgespräche bilden insbesondere aktuelle Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Befragungen (§ 7), die statistischen Daten der Verwaltung sowie ein von der Evaluationseinheit zu erstellender Bericht über die Umsetzung des Maßnahmenkatalogs.

## **§ 13 Umsetzung der Maßnahmen**

Die Senatskommission für Qualitätssicherung verfolgt kontinuierlich die Umsetzung der gemäß § 10 Absatz 2 und 3 vereinbarten Ziele und Maßnahmen. Sollte die Evaluationseinheit diese nicht wie beschlossen umsetzen, kann die Kommission

1. eine Stellungnahme der Evaluationseinheit erbitten,
2. ein Gespräch zwischen der Evaluationseinheit und einer Vertreterin oder einem Vertreter des Präsidiums anberaumen,
3. vorschlagen, eine vorzeitige Durchführung eines peergestützten Evaluationsverfahrens einzuleiten und
4. vorschlagen, eine externe Organisation mit der Prüfung der Konformität der Studiengänge der Evaluationseinheit mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben zu beauftragen.

Die Entscheidung über eine der in Nummer 3 und 4 genannten Maßnahmen trifft das Präsidium mit Zustimmung des Senats.

## **§ 14 Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen**

(1) Im Rahmen von Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung wird bei der Einrichtung und Änderung von Studiengängen deren Konformität mit den gültigen nationalen und internationalen Rahmenvorgaben sichergestellt.

(2) Insbesondere werden die Studiengänge nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur Studienakkreditierung, in ihrer jeweils geltenden Fassung, akkreditiert und reakkreditiert (§ 5 Absatz 5 HochSchG).

(3) Näheres regeln die Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen (§ 16 Nummer 3).

## **§ 15 Senatskommission für Qualitätssicherung**

(1) Der Senatskommission für Qualitätssicherung obliegt in Abstimmung mit dem Präsidium, den Fachbereichen und der Verwaltung die Entwicklung und Fortschreibung der in § 2 Absatz 3 genannten Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung, einschließlich der entsprechenden Leitlinien gemäß § 16.

(2) Die Mitglieder der Senatskommission für Qualitätssicherung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer berichten dem Fachbereichsrat ihres Fachbereichs mindestens einmal pro Jahr über aktuelle Entwicklungen und Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung.

(3) Die Senatskommission für Qualitätssicherung stellt die ordnungsgemäße Durchführung der peer-gestützten Evaluationsverfahren sicher. Sie nimmt die Selbstberichte der Evaluationseinheiten entgegen und überprüft diese auf Vollständigkeit und formale Korrektheit. Bei regelwidriger Durchführung kann sie Selbstberichte zurückweisen und eine Überarbeitung einfordern.

(4) Die Senatskommission nimmt Beschwerden über den Ablauf eines peer-gestützten Evaluationsverfahrens entgegen. Kann der Beschwerde nicht einvernehmlich abgeholfen werden, entscheidet das Präsidium mit Zustimmung des Senats.

(5) Die Senatskommission nimmt auf den Inhalt der Selbstberichte und Gutachten keinen Einfluss.

## **§ 16 Leitlinien**

Der Senat beschließt folgende verbindliche Leitlinien zu Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung:

1. Leitlinien zur Durchführung von peer-gestützten Evaluationsverfahren,
2. Leitlinien zu Befragungen als Instrument der Qualitätssicherung,
3. Leitlinien zur Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und
4. Leitlinien zur Qualitätssicherung in Verwaltungs- und Serviceeinheiten.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Teilgrundordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung Qualitätssicherung an der Universität Trier vom 4. Februar 2009 (StAnz. S. 342), geändert durch Ordnung vom 5. August 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 36 S. 7), außer Kraft.

Trier, 25. Juli 2016

Der Vorsitzende des Senates  
der Universität Trier  
Professor Dr. Michael Jäckel  
Präsident